

Richtlinie Kindertagespflege

Neufassung der Richtlinie des Landkreises Lüchow-Dannenberg (Fachbereich Jugend und Familie)
zur Kindertagespflege - Anwendung und Umsetzung des § 23 SGB VIII -
(Richtlinie Kindertagespflege)
vom 00.00.0000

I. Rechtsgrundlage der Kindertagespflege

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.

Kind ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Leistungen nach § 23 SGB VIII sind unter anderem:

1. Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
2. fachliche Beratung, Begleitung der erziehungsberechtigten Personen und der Tagespflegepersonen und deren weitere Qualifizierung,
3. rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson,
4. Gewährung einer laufenden Geldleistung unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.

Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Tagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht, als solche tätig zu sein, verbindlich erklärt haben

II. Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren. Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig Kindertagesstätten besuchen. Für Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren kommt die Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Tagesstätte nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Teil 1 – Vermittlung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

III. Vermittlung einer Tagespflegeperson

1. Die Vermittlung einer Tagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde.

Eine Tagespflegeperson, die von Erziehungsberechtigten dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe gemeldet oder vorgestellt wird, gilt als vermittelt, sofern deren Qualifikation und persönliche Eignung nachträglich festgestellt wird.

2. Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zu berücksichtigen.

IV. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson

1. Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (siehe Erlass des Kultusministerium vom 20.04.2011, Az: 31.2-51 385/3).

Aufgrund der z.Zt. geltenden Fördergrundsätze des Landes Niedersachsen soll die Qualifizierung mindestens 160 Stunden umfassen. Dazu wird als Standard empfohlen:

- a) ein Grundkurs / Grundkenntnisse mit mindestens 20 Stunden : *
 - Voraussetzungen zur Aufnahme von Tageskindern
 - Besonderheiten der Tagespflege
 - Eingewöhnung in Tagespflege
 - Zusammenarbeit mit den Eltern
 - rechtliche Rahmenbedingungen
 - plus einem 1. Hilfe-Kurs
- b) eine Grundqualifizierung mit den Themen : *
 - Entwicklungspsychologie
 - Pädagogik
 - Elternarbeit
 - Kooperation und Zusammenarbeit
 - Pädagogische Angebote
 - Selbstreflexion
 - Ernährung
- c) Erstellung eines Konzeptes der Tagespflegestelle
- d) eine Abschlussprüfung mit Übergabe des Zertifikats
Voraussetzung zur Zulassung sind die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit am Kurs.
Über die persönliche Eignung der Tagespflegeperson entscheidet das Jugendamt in Absprache mit dem Bildungsträger.

** Die Inhalte orientieren sich im wesentlichen an dem Themenspektrum des Curriculums des DJI.*

- 2. Für Tagespersonen mit pädagogischer Ausbildung (siehe Erlass des Kultusministerium vom 20.04.2011, Az: 31.2-51 385/3) reicht es aus, dass sie einen Grundkurs absolviert haben.
- 3. Die Eignungsüberprüfung beinhaltet:
 - a) die persönliche Zuverlässigkeit u. a. durch Vorlage eines Führungszeugnisses
 - b) die Sachkompetenz der Tagespflegeperson
 - c) Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten
 - d) die Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten, die gesundheitlichen Verhältnisse (ggf. ärztliches Attest)
 - e) die Erziehungsvorstellungen
 - f) die Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung
 - g) die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Tagespflege mit mind. 80 Std.
- 4. Die Tagespflegepersonen sollen dem Jugendamt /freien Träger nachweisen, mindestens 10 Stunden (Unterrichtsstunden) in 2 Jahren an einer Fort- und Weiterbildung teilgenommen zu haben.
- 5. Die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) Nds. zur Tagespflege dienen als Orientierung.

V. Beratung

- 1. Die Erziehungsberechtigten entscheiden selbst, durch welche Tagespflegeperson sie ihr Kind angemessen betreuen lassen möchten und tragen Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt vorrangig den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson. Die Erziehungsberechtigten werden vom Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine regelmäßige Eignungsüberprüfung der Tagespflegepersonen nicht erfolgt.
- 2. Erziehungsberechtigte, Tagespflegepersonen und ehrenamtliche Initiativen werden zu allen die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Fragen fachkundig beraten. Die Beratung wird Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen fachlich ergänzt.

Teil 2 – Vergütung der Tagespflegepersonen

VI. Geldleistung an die Tagespflegeperson

1. Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Lüchow-Dannenberg über die Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 a SGB VIII (Satzung Kindertagespflege) legt der Jugendhilfeausschuss in der Richtlinie Kindertagespflege die Art und die Höhe der Stundensätze des Tagespflegegeldes nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Satzung fest.
2. Der Stundensatz nach § 3 Abs. 1 Satz 1 beträgt **3,50 €** je Kind.
3. Für Betreuungszeiten zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, wenn das Kind bei der Tagespflegeperson übernachtet, erhält die Tagespflegeperson einen verringerten Stundensatz pro Kind und Stunde, weil davon auszugehen ist, dass während der Nachtzeiten in der Regel nur ein verminderter Betreuungsaufwand entsteht. Der Stundensatz für die Nachtbetreuung beträgt **1,00 €** je Kind.
4. Wird im Rahmen eines Hilfeplans nach § 36 SGB VIII festgestellt, dass eine sozialpädagogische Tagespflege erforderlich ist und auch die Tagespflegeperson hierzu persönlich qualifiziert und/oder fachlich ausgewiesen ist, wird ein erhöhter Stundensatz gewährt. Der Stundensatz für die sozialpädagogische Tagespflege-Betreuung beträgt **4,50 €** je Kind.
5. Der Stundensatz für das verminderte Tagespflegegeld gemäß § 3 Abs. 2 a) – c) der Satzung Kindertagespflege beträgt **3,00 €** je Kind.
6. Der Landkreis erstattet den TeilnehmerInnen 50 % der Kostenbeiträge der Qualifizierung zur Tagespflegeperson bei erstmaliger Vermittlung als Tagespflegeperson.

VII. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

1. In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird das Tagespflegegeld insgesamt bis zu vier Wochen innerhalb von 12 Monaten ab Betreuungsbeginn voll weitergeleistet. Einzelne Tage werden dabei aufgerechnet.
2. Ausfallzeiten sind Urlaub, Krankheit, Kurmaßnahmen u.ä., in denen die Tagespflegeperson daran gehindert ist, ihre Tätigkeit auszuüben.
3. Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere geeignete Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

VIII. Fehlzeiten des Tagespflegekindes

1. Unvorhersehbare Fehlzeiten werden anlassbezogen bis zu zwei Wochen ab Beginn des Anlasses, längstens jedoch für sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten ab Betreuungsbeginn, mit der vollen Vergütung weiterbezahlt.
2. Unvorhersehbare Fehlzeiten sind Fehlzeiten des Tagespflege-Kindes, die die Tagespflegeperson nicht zu vertreten hat und wegen Unkenntnis nicht einplanen können. Hierzu zählen u.a. Krankheitszeiten, Krankenhausaufenthalte sowie Eltern-und-Kind-Kurmaßnahmen.
3. Fehlzeiten des Tagespflege-Kindes, die zu bezahlen sind, müssen von der TPP dokumentiert werden.
4. Weitere Fehlzeiten können bis zum Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes ausgeglichen werden, z.B. durch Ferienbetreuung u.ä. .
3. Wenn längere Fehlzeiten gemeldet werden, ist die Dokumentation der TPP ca. vier Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen, damit eine Abrechnung erfolgen kann.

IX. Umfang der Tagespflege

1. Gemäß § 5 (1) der „Satzung Kindertagespflege“ ist die Ausgestaltung der Betreuung grundsätzlich zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag zu regeln, der dem Jugendhilfeträger vorzulegen ist.

Der Betreuungsvertrag sollte mindestens folgende Gliederungspunkte enthalten:

- Benennung der Vertragsparteien (Tagespflegeperson, Personensorgeberechtigte)
- Benennung der zu betreuenden Kinder
- Beginn des Betreuungsverhältnisses
- Betreuungsvergütung
- Betreuungszeit
- Betreuungsort
- Schweigepflichtserklärung

2. Ein Betreuungsbedarf von über 15 Wochenstunden ist mit gesonderten Nachweisen zu belegen.

3. Bei Gewährung der Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung regelt der Jugendhilfeträger die Ausgestaltung der Betreuung im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens.

X. Tagespflege in anderen Räumen / Schaffung von Tagespflegeplätzen

Kindertagespflege kann gemäß § 15 AG KJHG seit dem 01.01.2007 auch "in anderen geeigneten Räumen" durchgeführt werden. Zum Schutze der dort betreuten Kinder gelten die Empfehlungen "Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen" der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2 dieser RL).

Zur Schaffung weiterer Tagespflegeplätze gibt es für die Jahre 2008 - 2013 die Möglichkeit, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf Antrag an den Landkreis durch Beschluss des JHA Zuschüsse zu erhalten, die im wesentlichen aus der Richtlinie Investition Kinderbetreuung (RIK) des Landes Nds. finanziert werden können.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2011 in Kraft.